



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Olaf Scholz

Bundesminister

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Tel.: +49 30 18 682-42 40
Fax: +49 30 18 682-47 43
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Peter Altmaier

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

Hausanschrift: Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
Tel.: +49 30 18 615-76 00
Fax: +49 30 18 615-70 30
E-Mail: info@bmwi.bund.de

26. März 2020

An die
Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern

BETREFF **Staatliche Hilfe nutzen, gemeinsam die Krise überwinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie um Mithilfe bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Krise bitten.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 stellt unser Land vor eine bislang nicht gekannte Herausforderung. Die Bundesregierung ist fest entschlossen, sich mit aller Kraft auch gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu stemmen. Wir haben dafür ein Maßnahmenpaket von historischem Ausmaß auf den Weg gebracht.

Wir tun alles, um Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu unterstützen, damit wir gemeinsam durch diese schwierigen Zeiten kommen. Die globale Corona-Pandemie trifft uns alle unvermittelt. Das gilt auch für die bei Ihnen organisierten Unternehmen und Betriebe vor Ort. Für den Handwerker im Dorf oder den Einzelhändler in der Stadt, die nun ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten kommen, bieten wir Hilfen an. Wir haben uns

bemüht, die Instrumente so zu gestalten, dass sie einfach und unbürokratisch zugänglich sind und schnell wirken.

Nun kommt es darauf an, dass die Betriebe und Unternehmen die Unterstützung auch rasch in Anspruch nehmen können. Uns erreichen in diesen Tagen viele Anfragen, wie genau die Programme aussehen und welche Möglichkeiten für die einzelnen Betriebe bestehen.

Wir wissen, dass auch Sie derzeit Ihre Mitglieder intensiv beraten und Unterstützung organisieren. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen detaillierte Informationen zu den beschlossenen Hilfen zusenden und Sie herzlich bitten, diese nach Möglichkeit zu verbreiten und an Ihre Mitglieder und Unternehmen weiterzureichen. (Umfangreiche Informationen auch unter www.bmwi.de/coronavirus oder www.bundesfinanzministerium.de/corona.)

Ausweitung der KfW-Programme

Für Unternehmen ist Liquidität derzeit besonders wichtig. In vielen Branchen werden Aufträge storniert, bleiben Kunden aus und die Geschäfte liegen brach. Während die Einnahmen wegbrechen, müssen laufende Kosten, wie etwa die Mieten, weiterbezahlt werden. So kommen auch gesunde Unternehmen unverschuldet schnell an die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Um diese Liquiditätsengpässe zu überwinden, haben wir die **Kreditprogramme bei der KfW erheblich ausgeweitet**. Das von uns am 13. März 2020 angekündigte Sonderprogramm der KfW ist inzwischen in Kraft. Anträge können seit dem 23. März 2020 bei den Hausbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen gestellt werden. Ganz bewusst haben wir uns in der Bundesregierung dafür entschieden, diese Programme in ihrem Volumen nicht zu begrenzen. Es darf gar nicht erst die Sorge entstehen, dass nur diejenigen Unternehmen, die schnell genug ihre Anträge stellen, zum Zuge kommen. Und erste Signale von den Banken und der KfW zeigen, dass diese Botschaft angekommen ist und bereits viele Anträge gestellt wurden.

Von dem Angebot der KfW sollten möglichst viele Unternehmen profitieren, die nun wegen der Corona-Krise vor Problemen stehen. Deshalb haben wir das Angebot der KfW an vielen Punkten nochmals verbessert:

- Die KfW bietet Liquiditätsunterstützung sowohl für Mittelständler und junge Unternehmen als auch für sehr große Unternehmen.
- Wir haben als Kernstück der neuen Regeln der KfW ermöglicht, einen höheren Anteil der Risiken zu übernehmen. Für kleine und mittlere Unternehmen kann sie nun **bis zu 90 Prozent der Risiken** übernehmen. Bei der Hausbank bleibt daher lediglich ein Risikoanteil von 10 Prozent. Das erhöht die Bereitschaft der Banken und Sparkassen, Kredite zu vergeben. Vielfach erreicht uns die Frage, warum nicht auch eine Risikoübernahme zu 100 Prozent möglich ist. Dies ist aufgrund des EU-Beihilferechts nicht

möglich. Wichtiger aber ist: Bei einer reinen Durchleitung der Kreditanträge durch die Hausbank an die KfW müsste diese selbst in die intensive Prüfung einsteigen - das würde die Prozesse erheblich verlangsamen. Die Bank vor Ort kennt ihre Kunden und kann die wirtschaftlichen Verhältnisse besser einschätzen.

- So können die **Verfahren deutlich beschleunigt werden**, indem die Antragsprozesse erheblich verschlankt werden. Dies gilt für die Anforderungen zur Risikoprüfung bei der KfW, als auch für die einzureichenden Unterlagen der Unternehmen. So entfällt für Kredite bis zu 3 Millionen Euro die Risikoprüfung durch die KfW komplett und bis zu 10 Millionen Euro wird sie deutlich vereinfacht. Somit können Anträge deutlich schneller bearbeitet werden als bisher. Die Zusageschreiben werden elektronisch verarbeitet - auch das beschleunigt die Prozesse.
- Die Konditionen für die Unternehmen werden so günstig wie möglich gehalten. Deshalb sind die Zinsen so niedrig, wie es nach den beihilferechtlichen Vorgaben der EU geht. So kann die KfW den Unternehmen zum Start des Sonderprogramms deutlich günstigere Zinssätze anbieten.

Antragstellende Unternehmen können sich bei ihren Banken und Sparkassen, aber auch direkt bei der KfW unter www.kfw.de/corona über die bestehenden Programme informieren. Die KfW hat die Kapazitäten ihres Service-Centers erheblich ausgeweitet und beantwortet unter 0800 5 39 90-01 auch direkt Fragen der einzelnen Unternehmen.

In der Anlage finden Sie eine detaillierte **Übersicht über das neue KfW-Sonderprogramm** zur Bekämpfung der Corona-Krise sowie eine **umfassende Information der KfW** zu den Programmen der Unternehmensfinanzierung.

Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Neben der Ausweitung der KfW-Programme hat die Bundesregierung steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Steuerzahlungen können einfacher gestundet und Vorauszahlungen einfacher herabgesetzt werden. Zudem sorgen wir für Erleichterungen bei der Vollstreckung. Damit wird der **Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben** und es verbleibt mehr Liquidität in den Unternehmen. Der für diese Maßnahmen erforderliche Erlass des Bundesfinanzministeriums wurde am 19. März veröffentlicht. Die Finanzminister der Länder haben wir gebeten, diese Regelungen nun überall sofort umzusetzen und die Finanzämter zu veranlassen, die Spielräume großzügig zu nutzen.

Flexiblere Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung tut alles, um Arbeitsplätze in den Unternehmen zu sichern. Deshalb haben wir bereits vor zwei Wochen die **Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erleichtert**. So kann Kurzarbeit jetzt schon dann beantragt werden, wenn nur 10 Prozent der

Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Und auch Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld bekommen. Die hohe Zahl an Anträgen für Kurzarbeitergeld zeigt, dass diese Unternehmen bereits schon von diesem Instrument Gebrauch machen. (Informationen zum erleichterten Kurzarbeitergeld unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>.)

Corona-Soforthilfe und Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Am 23. März 2020 hat die Bundesregierung weitere Instrumente beschlossen, die nun mit Hochdruck umgesetzt werden. Für sehr kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige, die durch die gegenwärtige Situation in Existenznöte kommen, hat die Bundesregierung ein **Soforthilfeprogramm** beschlossen. Das Programm sieht schnelle und unbürokratische Zuschüsse für Unternehmen und Selbstständige mit bis zu 10 Mitarbeitern vor, die durch die Corona-Krise Einnahmefälle haben. Das Sofortprogramm stellt Unternehmen und Selbstständige bis zu 5 Mitarbeitern einen Zuschuss von maximal 9.000 Euro sowie Unternehmen bis zu 10 Mitarbeitern (jeweils Vollzeitäquivalente) einen Zuschuss von maximal 15.000 Euro für drei Monate zur Verfügung. Der Zuschuss soll insbesondere Miet- und Pachtkosten decken. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn das Unternehmen oder der Selbstständige im Jahr 2020 einen positiven Gewinn erwirtschaftet hat, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig. Der Bund stellt dafür insgesamt 50 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Bewilligung der Anträge und die Verwaltung des Programms erfolgen durch die Länder. Einige Länder haben bereits mit der Auszahlung von Zuschüssen begonnen. Die entsprechenden Ansprechpartner in den Ländern finden sich auch auf den oben genannten Internetseiten unserer Ministerien.

In dieser aktuellen Situation gilt es, **die gesamte Wirtschaft zu stabilisieren und Kettenreaktionen in der Krise zu vermeiden**. Deshalb errichten wir einen neuen Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der auch großvolumige Stützungsmaßnahmen ermöglicht. Dazu gehören sowohl staatliche Liquiditätsgarantien als auch Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals. Der Fonds wird sich auch direkt an Unternehmen beteiligen können. Er wird mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Milliarden Euro für Liquiditätsgarantien ausgestattet. Zudem kann der Fonds die genannten Programme bei der KfW mit bis zu 100 Milliarden Euro refinanzieren. Der Fonds wird auf diese Weise tausende Arbeitsplätze sichern und das Vertrauen in die Stabilität der gesamten Wirtschaft stärken. Dies kommt allen Unternehmen in unserem Land zu Gute, auch kleinen und mittleren Betrieben sowie den Selbstständigen.

Über diese finanziellen Maßnahmen hinaus **ändert die Bundesregierung die Insolvenzregeln**. Wenn ein Unternehmen in den nächsten Monaten aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss es vorerst keine Insolvenz anmelden. Auch diese Regelung verschafft den Unternehmen Luft zum Atmen und hilft, eine Brücke zu schlagen hin zu wirtschaftlich wieder einfacheren Zeiten.

Mit dem Maßnahmenpaket spannt die Bundesregierung einen umfassenden Schutzschirm über die gesamte Wirtschaft. Die Beschäftigten und Unternehmen können sich in dieser Krise auf den Staat als kraftvollen und handlungsfähigen Akteur verlassen. Für alle Unternehmen, jedweder Größe, stehen Hilfsangebote bereit. Diese gilt es nun zu nutzen. Wir bitten Sie daher, dabei zu helfen, **über diese Hilfsangebote vor Ort zu informieren**. Gemeinsam gelingt es uns, die Krise zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Olaf Scholz in blue ink, consisting of a large 'O' and a stylized 'S'.

Olaf Scholz

Handwritten signature of Peter Altmaier in blue ink, featuring a large 'P' and 'A' followed by a stylized 'T' and 'M'.

Peter Altmaier

Kurzfakten zu den von der Bundesregierung am 23. März beschlossenen „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“

Stand 26.03.2020

Corona-Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Soloselbstständige in Höhe von bis zu 50 Mrd. Euro. Gerade viele Soloselbstständige und kleine Unternehmen stehen wegen der Corona-Pandemie vor existentiellen Problemen. Die Bundesregierung hat deshalb am Montag, den 23.03.2020, Eckpunkte für unbürokratische und schnelle Zuschüsse (keine Darlehen) für diese Betroffenen beschlossen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Das Programm hat ein Volumen von bis zu 50 Mrd. Euro und deckt einen substantiellen Anteil der mehr als drei Millionen Selbständigen und Kleinunternehmen in Deutschland ab.

Antragsberechtigte sind Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen, bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Umfang des Hilfspakets. Die Soforthilfe dient der raschen Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen, wenn in Folge der Corona-Krise akute Liquiditätsengpässe überbrückt werden müssen. Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu 5 Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ) können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ) einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Wenn der Vermieter die gewerbliche Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Liquiditätsengpass durch Corona-Krise. Der Antragsteller muss versichern, dass die Soforthilfe durch die Corona-Maßnahmen im März 2020 notwendig geworden ist und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten wie z.B. Mietzahlungen zu decken. Antragstellende Unternehmen dürfen sich per 31.12.2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Auch der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März schließt die Bewilligung der Soforthilfe aus.

Auszahlung über die Länder. Die Soforthilfe wird über die Bundesländer umgesetzt und ausgezahlt. Welche Landesbehörde die Auszahlung konkret übernimmt, entscheiden die Länder. Sie haben den besten Überblick über die geeignete Struktur und können so zudem das

Programm des Bundes mit eventuellen eigenen Programmen verzahnen. Sobald alle Länder die zuständigen Bewilligungsstellen festgelegt haben, werden diese zentral über die Homepages von BMWi und BMF veröffentlicht.

Unbürokratisches Antragsverfahren. Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein anspruchsvolles und bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben führen zu entsprechenden Konsequenzen.

Antrags- und Auszahlungsfrist. Anträge sind bis spätestens 30.04.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn das Unternehmen oder der Selbständige im Jahr 2020 einen positiven Gewinn erwirtschaftet hat, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Die Soforthilfe ist beihilferechtlich notifiziert und von der EU Kommission am 24. März 2020 genehmigt worden.

Ab wann wird ausgezahlt: Die Hilfe soll schnell kommen. Die Mittel sind im Haushalt bereitgestellt. Die Bundesregierung arbeitet derzeit gemeinsam mit den Ländern mit Hochdruck daran, dass die Gelder so schnell wie möglich beantragt und ausgezahlt werden können.

Kurzfakten zur KfW-Corona-Hilfe

Stand 23.03.2020

- **KfW-Sonderprogramm ist am Montag 23.03.2020 gestartet.** Antragstellung ab sofort bei Banken und Sparkassen möglich. Sofortige Auszahlungen durch pragmatische Übergangslösung.
- **Umfang des Hilfspakets ausgeweitet.** Liquiditätsunterstützung für Mittelständler und junge Unternehmen, wie auch große Unternehmen in DAX-Größenordnung. Sonderprogramm nutzt Bankdurchleitungsweg (KfW-Unternehmerkredit & ERP-Gründerkredit – Universell) und Konsortialfinanzierungen.
- **Risikoübernahme der KfW erheblich gesteigert.** KfW übernimmt 90% des Kreditrisikos bei KMU, 80% bei größeren Unternehmen und in der Konsortialfinanzierung. Deckung durch Garantie des Bundes.
- **Deutliche Verschlankung der Antragsprozesse beschlossen.** Die KfW hat ein deutlich vereinfachtes Verfahren zur Risikoprüfung eingeführt. Konkret entfällt für Kredite bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen die Risikoprüfung durch die KfW komplett, die KfW übernimmt sie vollständig vom Finanzierungspartner. Bei Kreditbeträgen über 3 Mio. Euro und bis einschließlich 10 Mio. Euro erfolgt eine deutlich vereinfachte Risikoprüfung in einem angepassten Fast Track-Verfahren. Bei Erfüllung der Fast Track-Kriterien beschränkt die KfW die Risikoprüfung auf ein Rating ohne weitere Dokumentation.
- **Erleichterungen bei einzureichenden Unterlagen vereinbart.** Liegt noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2019 vor, ist der 2018er-Abschluss zuzüglich einer BWA ausreichend. Eine detaillierte Liquiditätsplanung ist nicht notwendig. Die Anforderung der KfW ist damit konsistent zu den Anforderungen der meisten Hausbanken. Bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. EUR verzichtet die KfW sogar vollständig auf die Einreichung dieser Unterlagen.
- **Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe im KfW-Sonderprogramm 2020** unterstützt schnelle Auszahlung. Die Identifizierung wird zu einem späteren Zeitpunkt vollumfänglich nachgeholt. Diese Ausnahme gilt für Fälle des geringen und normalen Geldwäscherisikos.
- **Zinsfestlegung nach EU Temporary Framework für Durchleitkredite mit Haftungsfreistellung.** Mit dem Ziel günstiger Kreditzinsen dürfen Risikomargen für Kredite mit 5 Jahren Laufzeit für KMU auf 1% und für große Unternehmen auf 2% gesetzt werden. Die Margenkomponenten für die Hausbanken im RGZS der KfW bleiben dabei unverändert, die für den Bund eingenommene Marge reduziert sich entsprechend. Bei einem Bankeneinstand von 0% können so Endkreditnehmerzinsen zwischen 1% und 1,46% für KMU angeboten werden, sowie zwischen 2% und 2,12% für größere Unternehmen.

- **Kleinkreditpräferenz deckt Fixkosten.** Für Kredite unter 125.000 EUR erhalten die Hausbanken auch im KfW-Sonderprogramm eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr von 1 % des Kreditbetrages.
- **Antragstellende Unternehmen** dürfen sich per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU Definition befunden haben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose bestehen. Für das **Unternehmensrating** gelten die etablierten Prozesse.
- **Der Antragsweg in der Bankdurchleitung** nutzt die Vertriebs- und Serviceplattform VSP, Zusageschreiben erfolgen automatisiert. Dies ermöglicht die Verarbeitung hoher Stückzahlen. Für die Neuakkreditierung von Finanzierungspartnern wurden die standardmäßigen Prozesse deutlich beschleunigt und die entsprechenden Akkreditierungsanforderungen in Bezug auf Rating und Sicherheiten für die Banken exklusiv für Zusagen aus dem Sonderprogramm deutlich gelockert.
- **Konsortialfinanzierungen werden ab i.d.R. 25 Mio. Euro angeboten.** Individuelle Finanzierungsstrukturen sind möglich. KfW begleitet Partnerbanken pari passu. Risikoprüfungen erfolgen banküblich, aber mit erhöhter Risikotoleranz.
- **Zur Kundeninformation hat das KfW-Infocenter** Kapazitäten massiv ausgeweitet: täglich erfolgen 4.000 Beratungsanrufe, 10mal so viele zuvor. Die **Mittelstands-Sites auf kfw.de** verarbeiten derzeit 50.000 Aufrufe täglich. **KfW-Newsletter** erreicht 25.000 Kunden.
- **KfW Kommunikation vermittelt konkrete Informationen** über das Sonderprogramm, u.a. mit reichweitenstarker Anzeigenoffensive in überregionalen Print- und Online Medien ab 24.03.2020.
- **Alle Erleichterungen der kreditmäßigen Prüfung** sind mit der Bankenaufsicht abgestimmt.

KfW-Information für Multiplikatoren

23.03.2020

Thema dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung »		
1.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076))	Einführung zum 23.03.2020
2.	KfW Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)	Einführung zum 23.03.2020
3.	KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076))	Deutliche Erleichterungen bei den Zinssätzen bereits zum 23.03.2020
Service-Informationen »		

Unternehmensfinanzierung

Mit der KfW-Information für Multiplikatoren vom 19.03.2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass die KfW im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe der Bundesregierung ein neues KfW-Sonderprogramm 2020 anbieten wird, das auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Da dies einer beihilferechtlichen Genehmigung bedarf, hatten wir Sie über eine temporäre Erweiterung der Förderbedingungen in den Programmen KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie KfW-Kredit für Wachstum (290) informiert, die ab 23.03.2020 zur Anwendung kommen sollten.

Am 19.03.2020 hat die EU Kommission die beihilferechtliche Grundlage veröffentlicht, auf welcher wir eine kurzfristige Notifizierung des KfW-Sonderprogramms 2020 durchgeführt haben. Vor diesem Hintergrund werden wir das KfW Sonderprogramm 2020 ab dem 23.03.2020 anbieten, der am 19.03.2020 angekündigte Zwischenschritt entfällt. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden.

1. KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23.03.2020

Die Programme stehen ab dem 23.03.2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, haben wir um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredit höchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50% der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen b .a. w. nicht mehr angeboten.*

* Letzteres gilt nicht für Landesprogramme der Landesförderinstitute, die aus Mitteln dieser beiden Programme refinanziert werden.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie den Merkblättern, die wir Ihnen im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Die mit KfW-Informationen für Multiplikatoren vom 19.03.2020 genannten vereinfachten Verfahren bei der Risikoprüfung kommen für das "KfW-Sonderprogramm 2020 für etablierte und junge Unternehmen" ebenfalls zur Anwendung.

2. KfW - Sonderprogramm 2020 - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)": Einführung zum 23.03.2020

Die KfW erweitert mit dem KfW - Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an.

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.

Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie dem Merkblatt, welches wir Ihnen im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19.03.2020 veröffentlichte "Temporary Framework für State aid measures to support the economy in the current COVID- 19 outbreak"

**3. KfW-Sonderprogramm 2020 - etablierte und junge Unternehmen
(KfW-Unternehmerkredit (037/047),
ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)):
Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23.03.2020**

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir bereits zum Start des Programms am 23.03.2020 deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer anbieten können - Die Konditionen können Sie den folgenden Tabellen entnehmen:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14.04.2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23.03.2020.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt- Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0188	037/047	Merkblatt	KfW-Unternehmerkredit	23.03.2020
600 000 2259	073/074/ 075/076	Merkblatt	ERP-Gründerkredit – Universell	23.03.2020
600 000 4518	855	Merkblatt	KfW Sonderprogramm - "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung	23.03.2020

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montags bis Freitags unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001